

# Satzung

Des Narrenvereins „Die Pfaffenmooser e.V.“  
gegründet 1970, in der Gemeinde Reichenau  
Ortsteil Waldsiedlung



*Die*

***PFAFFENMOOSER e.V.***

## § 1

Der Narrenverein „Die Pfaffenmooser e.V.“ mit Sitz in 78479 Reichenau (Ortsteil Waldsiedlung) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es: „Die Pflege und Erhaltung der bodenständigen Volksfasnacht und des Fasnachtsbauchtums.“

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:  
Kulturelle Veranstaltungen zur Pflege der Volksfasnacht, Narrenkonzerte, Kinderbälle, Unterhaltung eines Fanfarenzugs und einer Maskengruppe (Pfaffenmooser-Häs). Mitwirkung bei Narrenumzügen.

## § 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach vorstehendem Satz trifft die Mitgliederversammlung.

## § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



*Die*

*PFAFFENMOOSER e.V.*

# Satzung

## § 5

Der Narrenverein kann nur aufgelöst werden, wenn mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung dies beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Reichenau, zur Verwendung für soziale Einrichtungen.

## § 6

Der Narrenverein ist ein unabhängiger Verein. Alle politischen und religiösen Bestrebungen und Bindungen sind innerhalb des Vereins ausgeschlossen.

## § 7

Mitglied des Narrenvereins kann jede unbescholtene Person werden. Minderjährige bedürfen jedoch der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den schriftlichen Mitglieds-Antrag entscheidet der Vorstand.

## § 8

Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Dieser wird durch den Kassier, oder einem vom Kassier Beauftragten, gegen Ausstellung einer Quittung eingezogen.

## § 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, Ausschluss oder Tod.

Ein Ausschluss kann nur durch den Vorstand wegen unehrenhaften Verhaltens, sowie wegen Nichtzahlung der Beiträge erfolgen.

## § 10

Geschäftsjahr des Narrenvereins ist das Kalenderjahr.



*Die*

*PFAFFENMOOSER e.V.*

# Satzung

## § 11

Der Vorstand muss jedes Jahr eine Jahreshauptversammlung einberufen, die in der Regel bis zum Monat Juli abgewickelt sein soll.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch eine schriftliche Einladung aller Mitglieder.

Die Jahreshauptversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand.  
Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1.) 1. Vorsitzenden/de (Präsident/in)
- 2.) 2. Vorsitzenden/de (Vizepräsident/in)
- 3.) Kassier/Kassiererin
- 4.) Schriftführer/Schriftführerin

Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, vertreten gemeinsam den Verein.

Ebenfalls in der Jahreshauptversammlung werden vom Vorstand vorgeschlagene notwendige Ergänzungen des Narrenrates gewählt. Der Narrenrat steht dem Vorstand mit Rat und Tat zur Seite.

Auf Antrag von mindestens 25% aller Mitglieder muss eine außerordentliche Jahreshauptversammlung schriftlich vom Vorstand einberufen werden.

Außerordentliche Jahreshauptversammlungen stehen ordentlichen Jahreshauptversammlungen gleich.

Zur Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen sind alle volljährige Narrenvereinsmitglieder berechtigt.





*Die*

**PFAFFENMOOSER e.V.**

# Satzung

## **§ 12**

Die Jahreshauptversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand, noch dem Narrenrat angehören dürfen.

Sie prüfen mindestens einmal im Jahr die Kassenbücher, wobei sie volles Auskunftsrecht besitzen. Zu jeder Jahreshauptversammlung muss ein Kassenprüfungsbericht vorliegen und präsentiert werden.

## **§ 13**

Der Vorstand ist verpflichtet, für die Dauer der Fasnachtsveranstaltungen die notwendigen Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzuschließen.

## **§ 14**

Zweck- und Satzungsänderungen können von jeder Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. Im übrigen beschließt die Jahreshauptversammlung, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist zur Satzungsänderung dann berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt werden oder durch Steuergesetzänderungen Satzungsänderungen wegen der steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

Vorstehende Satzung wurde am 08. April 1986 in der Mitgliederversammlung beraten und durch Mehrheitsbeschluss anerkannt.

Satzungsänderungen hat die Mitgliedsversammlung am 21. April 2009 einstimmig anerkannt.

Die Satzungsänderung hat die Mitgliedsversammlung am 21. April 2010 nach Wahl anerkannt.